



Schweizerische Neurofibromatose-Vereinigung

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Die Schweizerische Neurofibromatose-Vereinigung (SNFV) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Die Vereinigung ist gemeinnützig und befasst sich mit allen sozialen und medizinischen Problemen von Kindern und Erwachsenen, die von Neurofibromatose (Recklinghausen'sche Krankheit) betroffen sind.

Die wesentlichen Aufgaben der Vereinigung sind:

- Beratung der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen;
- Information der Betroffenen und der Ärzteschaft über Fortschritte der Diagnostik und Behandlung;
- Förderung des Kontaktes und der Geselligkeit unter den NF-Betroffenen und ihren Angehörigen;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Neurofibromatose;
- Zusammenarbeit mit gleichen und ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland;
- Unterstützung von Projekten zur Erforschung der Neurofibromatose;
- Beschaffung finanzieller Mittel zur Erfüllung der Aufgaben;
- Förderung der Bildung regionaler Selbsthilfegruppen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen als Kollektivmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung.

Art. 4 Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Erforschung und Behandlung der Neurofibromatose besonders verdient gemacht hat.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, welches das Ansehen und die Interessen der Vereinigung schädigt.

Organe der Vereinigung

Art. 6 Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- der Arbeitsausschuss
- der fachliche Beirat

Mitgliederversammlung

Art.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage vorher zur Mitgliederversammlung ein. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts, der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung und des Voranschlags;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle. Wiederwahl ist zulässig;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist;
- Auflösung der Vereinigung.

Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Patienten und Eltern von betroffenen Kindern sollen darin angemessen vertreten sein. Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Er wählt einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Reglemente einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;
- die Organisation eines Sekretariats zur Erfüllung der administrativen Belange der Vereinigung;
- den Beizug von Ärzten und weiterer Fachpersonen, die einen fachlichen Beirat bilden;
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

Bei Bedarf bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss und erlässt für dessen Aufgabenbereich ein Reglement.

Fachlicher Beirat

Art. 11 Der fachliche Beirat steht der Vereinigung in medizinischen und sozialen Belangen zur Verfügung. Er konstituiert sich selber.

Der Vorsitzende des fachlichen Beirates ist besonders bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Neurofibromatose zu konsultieren.

Kontrollstelle

Art. 12 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie kann auch einer dafür spezialisierten Institution übergeben werden. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

Finanzielles

Art. 13 Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge,
- Legate und andere Zuwendungen,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung der Vereinigung

Art. 14 Die Vereinigung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In diesem Fall beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das aber auf jeden Fall im Sinne von Art. 2 der Statuten eingesetzt werden muss.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25. April 1987 in Zürich genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2006 in Bern angepasst sowie genehmigt.